



Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Winnweiler vom 25. Juli 1984 mit Änderungssatzung vom 15.01.1993, mit Änderungssatzung vom 30.11.2009 mit Änderungssatzung vom 15.12.2010

Hinweis:

Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung, in die die Änderungen der Änderungssatzungen vom 15.01.1993, 30.11.2009 sowie 15.12.2010 eingearbeitet wurden. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat Winnweiler hat in seiner Sitzung am 09. April 1984 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl. S. 31), BS 2020-1, sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satzung 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften.....	3
	§ 1 Geltungsbereich.....	3
	§ 2 Friedhofszweck.....	3
	§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
II.	Ordnungsvorschriften.....	3
	§ 4 Öffnungszeiten.....	3
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
	§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	4
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	5
	§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	5
	§ 8 Särge.....	5
	§ 9 Grabherstellung.....	5
	§ 11 Umbettungen.....	6

IV. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 13 Einzelgrabstätten	6
§ 14 Doppelgrabstätten	7
§ 15 Urnengrabstätten	7
§ 16 Ehrenggrabstätten	8
V. Gestaltung der Grabstätten	8
§ 17 Allgemeinde Gestaltungsvorschriften	8
§ 18 Wahlmöglichkeit	8
VI. Grabmale	9
§ 19 Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Winnweiler	9
§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen	9
§ 21 Standsicherheit der Grabmale	10
§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	10
§ 23 Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen	10
VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten	12
§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	12
§ 25 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	12
§ 26 Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	12
§ 27 Vernachlässigte Grabstätten	12
VIII. Leichenhalle	13
§ 28 Benutzen der Leichenhalle	13
IX. Schlussvorschriften	13
§ 29 Alte Rechte	13
§ 30 Haftung	13
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 32 Gebühren	14
§ 33 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: Winnweiler, Hochstein, Alsenbrück-Langmeil und Potzbach.
- (2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2, Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen (Einzelgrabstätte) ausgeschlossen. In Doppelgrabstätten (Familiengrab) bleibt das Recht auf weitere Bestattung und Beisetzung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts bestehen, es sei denn, dass die gleichen Ursachen, die die Veranlassung zur Schließung der ganzen Friedhofsanlage bilden, auch bei der Doppelgrabstätte (Familiengrab) zutreffen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhstätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof um seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens um 13 Uhr zu beenden.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 2 Jahre alten Kind in seinem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrotbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens, 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 2) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegenden eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungswecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrabstätten als Reihengrabstätten
 - b) Doppelgrabstätten (Familiengrab) als Reihengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätten (außer Hochstein)
 - e) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

- (2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden; außer in den Fällen des § 7 Abs. 3.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Ein Wiedererwerb auf 30 Jahre ist möglich.

§ 14 Doppelgrabstätten

- (1) Doppelgrabstätten (Familiengrab) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Doppelgrabstätten werden nebeneinander (zweistellig) oder übereinander (einstellig) angeordnet. Zweistelligen Doppelgrabstätten können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Tiefgräber vergeben werden.
- (3) Die Nutzungszeit der gesamten Gräbereinheit beginnt mit der Erstbelegung. Ein Wiedererwerb ist möglich.
- (4) Bei Doppelgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren durch Aushändigung einer Graburkunde erworben.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Doppelgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Bei Urnendoppelgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen in Alsenbrück-Langmeil, Hochstein und Potzbach werden Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt. Auf dem Friedhof in Winnweiler werden Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt. Die Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im Friedhofsplan mit römischen Ziffern kenntlich gemacht.
- (2) Unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 25 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof in Winnweiler werden Grabfelder, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei einer Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Winnweiler

Die Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind auf dem Belegungsplan Winnweiler mit römischen Ziffern gekennzeichnet.

- a) Auf den Feldern mit der Ziffer I
sind Einfassungen und Abdeckplatten nicht zugelassen.
- b) Auf den Feldern mit der Ziffer II
sind Abdeckplatten nicht zugelassen.
- c) Auf den Feldern mit der Ziffer III
sind Einfassungen zwingend vorgeschrieben
Abdeckungen sollten in diesen Feldern bevorzugt genehmigt werden.
- d) Auf den Feldern mit der Ziffer IV
sind Einfassungen zwingend vorgeschrieben.
Abdeckplatten sind in diesen Feldern bevorzugt zu genehmigen.
Die Abdeckungen dürfen die Grabfläche bis 1/2, 1/3 oder zu 1/4 bedecken.
- e) Auf den Feldern mit der Ziffer V
sind Einfassungen zwingend vorgeschrieben.
Abdeckplatten sind nicht zulässig.
- f) Auf den Feldern mit der Ziffer VI
ist gegenseitig keine Einfassung erlaubt.
Abdeckplatten sind nicht zulässig.

§ 20

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Grabzuweisung vorzulegen und bei Doppelgrabstätten (Familiengrab) sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Die Grabeinfassung ist erkennbar darzustellen.
- (3) Alle Grabstätten erhalten nur am Rückstück und an einer Seite eine Einfassung. Bei einem Einzelgrab beträgt die Breite der Einfassung (Rückstück) 1,20 m Außenkante, bei einem Doppelgrab 2,40 m Außenkante. Das Rückstück der Einfassung muss 20 cm breit sein.
- (4) Die Seiteneinfassung (Laufplatte) ist 0,30 m breit und mit der Wegeeinfassung-Oberkante bündig zu verlegen.

- (5) Die Seite der Einfassung wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (6) Für die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätten gestellt hat, bei Doppel- (Familien-) und Urnendoppelgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der

Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos an das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtet die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauern instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten der Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 26

Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen; § 24, Satz 3 ist zu beachten.

§ 27

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

VIII. Leichenhalle

§ 28

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs. 2 und 3),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§19 Abs. 1 und 2,
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 10. Grabstätten entgegen § 24 und 25 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§26),
 12. die Leichenhallen entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.